



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

**Urheber** Julien Dubuis, PLR/FDP, Céline Dessimoz, Les Vert.e.s, Martin Kalbermatter, CSPO und Benoît Bender, Le Centre

**Gegenstand** Kantonale Ergänzungsleistungen für den Verbleib zu Hause

**Datum** 18/11/2022

**Nummer** 2022.11.486

---

Mit diesem Postulat wird der Staatsrat aufgefordert, die aktuelle Regelung für die kantonalen Ergänzungsleistungen anzupassen, um den Zugang zu Leistungen, die den Verbleib zu Hause ermöglichen, für alle zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung und um Transporte, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die öffentliche Hand ihre finanziellen Beiträge unlängst erhöht hat, um die übrigen Leistungen für einen Verbleib zu Hause (Kurzaufenthalte in APH, Tagespflegeeinrichtungen und Entlastung zu Hause) zu verbilligen.

Dieses Postulat verfolgt die gleiche Stossrichtung wie das Postulat 2021.12.529, mit dem eine finanzielle Unterstützung gefordert wird, die erschwingliche Mieten für Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung ermöglicht. Die diesbezüglichen Analysen werden gegenwärtig von der Unterkommission *Wohnen und Mobilität* der Konsultativkommission Generationen 60+ mit Unterstützung der Hochschule für Gesundheit und der Hochschule für Wirtschaft durchgeführt. Dabei werden nicht nur der Bereich der Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung, sondern auch die Anpassung von Wohnungen im Hinblick auf einen Verbleib zu Hause unter die Lupe genommen. Die Überlegungen betreffen die Information der Bevölkerung, die Koordination zwischen den Dienstleistern, die in Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung zu erbringenden Leistungen und die mögliche finanzielle Unterstützung, insbesondere in Form von Ergänzungsleistungen.

Parallel dazu ist eine Änderung der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen im Gange. Das Eidgenössische Departement des Innern hat im vergangenen August einen Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Dieser sieht die Anerkennung des betreuten Wohnens in den Ergänzungsleistungen zur AHV vor. Zudem sollen Leistungen, die das selbstständige Wohnen zu Hause oder in einer betreuten Wohnform ermöglichen, im Rahmen der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten berücksichtigt werden.

Die laufenden Arbeiten werden es ermöglichen, die Forderungen der Postulantinnen und Postulanten umzusetzen. Gegebenenfalls werden Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen vorgeschlagen und mit den erforderlichen Analysen untermauert. Je nach Umfang der gewünschten Hilfe wird eine Änderung der Rechtsgrundlagen über die kantonalen Ergänzungsleistungen allerdings nicht ausreichen. Die Anpassungsvorschläge könnten sich daher auch auf das Gesetz über die Langzeitpflege beziehen.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Administration: zu diesem Zeitpunkt keine  
Auswirkungen Finanzen: zu diesem Zeitpunkt keine  
Auswirkungen Personal (VZE): zu diesem Zeitpunkt keine  
Auswirkungen NFA: keine

**Ort, Datum** Sitten, 17. Oktober 2023